

Alma Mater Studiorum Università di Bologna Archivio istituzionale della ricerca

Antrag auf	Umschreibung	der	Steuerpflicht

This is the final peer-reviewed author's accepted manuscript (postprint) of the following publication:

Published Version:

Antrag auf Umschreibung der Steuerpflicht / Fabian Lothar Walter Reiter. - In: AEGYPTUS. - ISSN 0001-9046. - STAMPA. - 101:(2022), pp. 39.125-39.136.

This version is available at: https://hdl.handle.net/11585/879476 since: 2022-10-26

Published:

DOI: http://doi.org/

Terms of use:

Some rights reserved. The terms and conditions for the reuse of this version of the manuscript are specified in the publishing policy. For all terms of use and more information see the publisher's website.

(Article begins on next page)

This item was downloaded from IRIS Università di Bologna (https://cris.unibo.it/). When citing, please refer to the published version.

39

Antrag auf Umschreibung der Steuerpflicht (*)

PL I/41 $25.8 \times 16.4 \text{ cm}$ $603/604^p$ Hermupolis

Von dem Papyrusblatt haben sich rechts und unten die Originalränder erhalten, während es oben und links in der Schrift abgebrochen ist, so dass ein Großteil des Dokuments verlorengegangen ist. Die Schrift verläuft auf dem *Rekto* parallel zu den Fasern, während das *Verso* soweit ersichtlich unbeschrieben ist. Ungefähr 7,5 cm vom linken Rand ist auf dem *Rekto* eine Klebung sichtbar. Das Stück ist Anfang des vergangenen Jahrhunderts von Girolamo Vitelli in Ägypten im Rahmen eines größeren Ankaufs von Papyri erworben worden, die 1906 der Biblioteca Medicea Laurenziana überlassen wurden (1).

Der Papyrus gehört, wie insbesondere aus dem in Z. 7 und 8 teilweise erhaltenen Terminus ἐπίσταλμα zu schließen ist, zur byzantinischen Dokumentenart der Aufträge auf Umschreibung der Steuern auf Saatland auf einen neuen Steuerschuldner, in den Dokumenten häufig ἐπίσταλμα τοῦ σωματισμοῦ genannt (2). Bisher sind Beispiele solcher Aufträge aus dem Zeitraum von 367/368^p (P.Michael. 33) (3) bis 622^p (P.Würzb. 19) erhalten. Die meisten Belege stam-

^(*) Für die Einladung zur Teilnahme an der Festschrift und die Überlassung des schönen und herausforderungsreichen Papyrus mitsamt einer vorläufigen Transkription danke ich herzlich Rosario Pintaudi, für hilfreiche Hinweise und eine kritische Durchsicht der Edition Giuseppina Azzarello und Nick Gonis.

⁽¹⁾ Vgl. R. Pintaudi, P.Laur. III, S. 7.

⁽²⁾ Zum Verfahren s. grundlegend U. WILCKEN, Einleitungen zu P.Würzb. 18 und 19, vgl. außerdem J. GASCOU, P.Sorb. II 69, S. 26-28 und T. RANKINEN, M. VIERROS, Einleitung zu P.Petra I 3-5 mit übersichtlicher Tabelle der Belege auf S. 80-81.

⁽³⁾ R.S. Bagnall, Notes on Roman and Byzantine Documents, «Chr. Ég.» 66 (1991), S. 282-

men aus Oxyrhynchos, vgl. P.Michael. 33 (367/368 p); P.Oxy. L 3583 (13. Nov. 444 p); P.Oxy. LXXXII 5339 (11. März 468 p oder 513 p) (4); P.Warr. 3 (489 p -491 p ?) (5); P.Oxy. XVI 1887 (15. Apr. 538 p); SB XXIV 15955 (540/541 p); P.Oxy. I 126 = WChr 180 (10. Mai 572 p); LXXXII 5340 (10. Mai 572 p) und 5341 (16. Juni 575 p). Auch von diversen anderen Orten mit Papyrusfunden aus byzantinischer Zeit in Ägypten jedoch sind Aufträge zur Umbuchung der Steuerlast bezeugt, vgl. für den Arsinoites P.Würzb. 18 (2. Hälfte IV p), für Hermupolis CPR IX 79 (V p ?); P.Laur. III 78 (Herkunft allerdings unsicher; VI p); 77 (6. Juli 603 p); eventuell BGU XIX 2788 (607/608 p); P.Laur. II 26 (609/610 p ?)

^{296,} bes. S. 284-287 (= *BL* X, S. 122) aus prosopographischen Gründen eine Datierung auf das Jahr 367/368 vorgeschlagen. Diese lässt sich inzwischen auch durch das Auftreten des Auftraggebers, des Kurialen Ptoleminos, Sohn des Eulogios, in der zeitgenössischen Schiffladungsquittung P.Mich. XX 813, 6 (10. Juli 373^p) und dem Duplikat 814, 4 sowie weitere, von N. Gonis, *Notes on Oxyrhynchus Papyri III*, «ZPE» 150 (2004), S. 197-202, bes. S. 202 nachgewiesene Identifizierungen erhärten.

⁽⁴⁾ In der Edition wird die bruchstückhaft erhaltene Datierung den Konsuln des Jahres 512^p zugewiesen, vgl. Z. 1 [μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλ(αουῖων) Παύλου καὶ Μοσχια]νοῦ τῶν λαμπρο(τάτων), Φαμενωθ ιε und den Kommentar zur Zeile: «The ending of the name of the second consul and the indiction (ind. 6 = 512/3) point to a postconsular formular of Paulus and Moschianus». Alternativ schiene mir auch das Konsulpaar des Jahres 467^p und somit eine Datierung auf den 11. März 468^p in Frage zu kommen. Z. 1 wäre dann folgendermaßen zu ergänzen: [μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλ(αουῖων) Πουσαίου καὶ Ἰωάν]νου τῶν λαμπρο(τάτων), Φαμενωθ ιε. Die Handschrift des Papyrus würde auch in diese Zeit gut passen, vgl. etwa P.Oxy. LXXXII 5332 (8. Okt. 480^p), insbesondere für die zeittypische Form des ausgreifenden σ, das κ mit tief unter die Grundlinie langender Diagonalhaste und die Schreibweise von καί.

⁽⁵⁾ Der Auftrag stammt von dem *centenarius* des *numerus* der *Leones Clibanarii* Fl. Prosdokios. Dieser ist von J.G. Keenan, *The Date of P. Warren 3*, «ZPE» 17 (1975), S. 236 (= *BL* VII, S. 93, vgl. auch *BL* XIII, S. 130) als verstorbener Vater eines Petros in P.Oxy. XVI 1882 wiedererkannt worden, der zwar keine Datierung enthält, aber wegen der Bezeugung desselben *defensor civitatis* Fl. Hermias wie in P.Oxy. XVI 1883 (21. Dez. 504 $^{\circ}$) auf etwa 504 $^{\circ}$ gesetzt wurde. Dieses Datum stellt also einen ungefähren *terminus ante quem* für P.Warr. 3 dar. Der vorgeschlagene Datierungsansatz kann jedoch noch durch einen weiteren Anhaltspunkt gestützt werden, denn der Adressat von P.Warr. 3, der für das Büro des Exaktors agierende und unterzeichnende βοηθός Philoxenos, könnte sehr gut mit dem gleichnamigen βοηθὸς ἐξακτορίας in P.Oxy. XVI 1950, 2 (24. Jan. 487 $^{\circ}$) identisch sein. Da die in P.Warr. 3 beantragte Änderung im Steuerregister für die 14. Indiktion vorgenommen werden soll, wird der Auftrag aus diesem Jahr oder wahrscheinlicher der vergangenen 13. Indiktion stammen. Am ehesten kommt angesichts der angeführten Parallele der Zeitraum 489 $^{\circ}$ -491 $^{\circ}$ in Frage, wenngleich entsprechende Zeiträume in den benachbarten Indiktionszyklen, also 474 $^{\circ}$ -476 $^{\circ}$ und 504 $^{\circ}$ -506 $^{\circ}$, nicht ganz ausgeschlossen werden können.

und P.Würzb. 19 (3. März 622^p), für Aphrodites Kome P.Cair.Masp. I 67048+67119 ($511/512^p$?); 67117 (25. Juni-24. Juli 524^p); 67118 (29. Sept.-27. Okt. 547^p) und II 67248 descr. (VI^p). Mit den jüngeren Publikationen der Petra-Papyri liegt auch aus Palästina eine beträchtliche Zahl an Zeugnissen vor, vgl. P.Petra I 4 (9. Aug. [?] 538^p); 3 (24. Aug. 538^p); 5 (538^p); III 19 ($539/540^p$); V $65 (543^p$?); III 23 und 24 (zwei Ausfertigungen derselben Urkunde; 17. Aug. 544^p); V $66 (17. \text{Sept. } 549^p$?); III 25 (30. Jan. 559^p); P.Ness. III 24 (26. Nov. 569^p) und P.Petra V $67 (16. \text{Apr. } 570^p)$.

Die Aufträge sind in der Regel an die lokale Steuerbehörde gerichtet, die für die Veranlagung und Verbuchung der auf dem betreffenden Land lastenden Steuern verantwortlich ist, zuweilen auch an die direkten Steuerheber. So ist in den oxyrhynchitischen Anträgen stets die ἐξακτορικὴ τάξις einer μερίς (6) (in P.Oxy. L 3583, 3 nur [μερί]δι τοῦ οἴκου des Timagenes), vertreten durch einen βοηθὸς ἐξακτορίας (in P.Oxy. I 126 einen ἐπιμελητὴς οἴκου), der Adressat, in den hermopolitischen der δημόσιος λόγος, vertreten durch βοηθοὶ λογιστηρίου bzw. διαστολεῖς, und in denen aus Aphrodites Kome die Protokometen des Dorfes und der δημόσιος λόγος. In Petra dagegen sind die Aufträge teils an die Hypodekten (in P.Petra III 19 die χρυσοϋποδέκται) der Stadt, teils an einen staatlichen Urkundenhüter (δημόσιος χαρτοφύλαξ) (7) gerichtet. Auch wenn die lokalen Steuerbehörden in verschiedenen Gegenden unterschiedliche Bezeichnungen tragen, so ist allen Zeugnissen gemeinsam, dass die Urkunden zur Sicherheit des Fiskus (πρὸς / εἰς ἀσφάλειαν δημοσίου λόγου) ausgestellt sind.

Die Aufträge zielen darauf ab, dass Ländereien im Kataster der Steuerbehörden (8) vom Konto des bisherigen Steuerpflichtigen gestrichen und auf das des neuen Steuerschuldners übertragen werden. Die Formulierungen lassen keinen Zweifel daran, dass die betreffenden Steuerregister nach den Konten (övó-

⁽⁶⁾ Zu dem vieldiskutierten Terminus vgl. zuletzt N. Gonis, Komm. zu P.Oxy. LXXXI 5339, 3-4.

⁽⁷⁾ Zu dem selten belegten Amt vgl. M. VIERROS, Einl. zu P.Petra V 65.

⁽⁸⁾ Zuweilen werden die betreffenden Steuerregister explizit genannt, vgl. P.Petra III 19, 4: χωρίον ἀμπελικὸν - - - ἀπογεγραμμένον ἐν τῷ δημοσίῳ κώδικει; aus Oxyrhynchos P.Warr. 3, 8-9: κούφισον ἐκ τῶν παρά σοι | δημοσίων χαρτῶν (vgl. für δημόσιαι χάρται auch P.Oxy. XVI 1887, 5-6; L 3583, 7; LXXXII 5339, 7 und SB XXIV 15955 [Oxy.]) sowie P.Oxy. LXXXII 5340, 7: ἐκ τῶν ἀποκεμμένων πα[ρ'] αὐτῆ δημοσίων πτυκτῶν (ebenso P.Oxy. I 126, 7-8); aus Hermupolis P.Laur. III 77, 6: ἐκ τῶν τρακτευομένων παρὰ σοῦ δημοσίων διαστρωμάτων; II 25, 3: ἐν τοῖς ὑπὸ σὲ δημοσίος διαστρώμασι (ähnlich. P.Würzb. 19, 7, vgl. auch P.Cair.Masp. I 67048, 3 und 67118, 28 mit *BL* VIII, S. 70-71 bzw. 72).

ματα; προσηγορίαι) der Steuerpflichtigen geordnet waren und dementsprechend bei jedem Wechsel der Steuerpflicht zwei Änderungen in ihnen durchzuführen waren, eine Löschung (κουφισμός oder ἀποκουφισμός) und eine Neueintragung (σωματισμός). So mag sich erklären, dass die Auftraggeber in der Garantieerklärung zuweilen den Plural ἐπιστάλματα verwenden, vgl. P.Oxy. XVI 1887, 15; L 3583, 13 und P.Warren 3, 23. Öfter sind in den Texten die Gründe für die Umbuchungsaufträge explizit genannt. In der Regel handelt es sich um Eigentumswechsel aufgrund von Kauf, Zession oder Mitgift, im Falle von P.Warr. 3 dagegen um die Einrichtung einer Hypothek (9).

Die aus Ägypten erhaltenen Aufträge zur Umbuchung sind zum Teil von den bisherigen Steuerschuldnern eingereicht worden (10), zum Teil von den neuen, und einige vertretungsweise von dritten Personen (11). Aus Palästina sind dagegen mehrere gemeinsam vom bisherigen und zukünftigen Steuerschuldner verfasste Aufträge erhalten, die von beiden Parteien unterzeichnet sind (12). Aus Oxyrhynchos haben sich in einem Fall für eine Umbuchung von Vater auf Tochter sowohl der Antrag des bisherigen Steuerschuldners als auch ein entsprechender der neuen Steuerpflichtigen erhalten: P.Oxy. I 126 (10. Mai 572) ist das ἐπίσταλμα σωματισμοῦ der Stephanus, LXXXII 5340 das entsprechende ἐπίσταλμα κουφισμοῦ von seiten ihres Vaters, des scholasticus Ioannes, welches von demselben Urkundenschreiber abgefasst und auf denselben Tag datiert ist. Mit diesem und den aus Palästina stammenden Beispielen gemeinsamer Aufträge verstärkt sich der Eindruck (13), dass grundsätzlich sowohl der bisherige als auch der neue Steuerschuldner die Änderung in den Steuerbüchern schriftlich beantragen musste.

⁽⁹⁾ Vgl. ausführlicher T. RANKINEN, M. VIERROS, Einl. zu P.Petra I 3-5, S. 79.

⁽¹⁰⁾ P.Michael. 33; P.Oxy. L 3583 (vom Sohn verfasst); P.Oxy. LXXXII 5340; 5341, SB XXIV 15955 und wahrscheinlich auch P.Oxy. LXXXII 5339. Sie werden dann nach dem für die Auftraggeber relevanten Element ἐπίσταλμα κουφισμοῦ genannt, vgl. P.Oxy. LXXXII 5340, 31; 5341, 14.

⁽¹¹⁾ Von den neuen Steuerschuldnern stammen P.Cair.Masp. I 67048+67119; 67117; 67118; P.Laur. II 26; III 77; P.Oxy. I 126; P.Warr. 3; P.Würzb. 18 und 19, von nicht direkt Beteiligten CPR VII 79, wahrscheinlich ein Antrag für Befreiung des Vaters und Belastung "meines Herrn" sowie P.Oxy. XVI 1887, der eine Umbuchung vom Konto der Mutter auf das des Ehemannes der Antragstellerin in Auftrag gibt.

⁽¹²⁾ In P.Petra I 5, V 65 und III 25 stehen die Anträge des alten und des neuen Steuerschuldners untereinander auf demselben Papyrusblatt, P.Petra III 19 und P.Ness. III 24 (vgl. Z. 6: συνεπιστίλαντι) hingegen sind von beiden Parteien zusammen in der ersten Person formuliert.

⁽¹³⁾ Vgl. A. Syrkou, Einl. zu P.Oxy. LXXXII 5340.

Notwendige Bestandteile aller Umbuchungsaufträge sind abgesehen von den Namen der Beteiligten die genaue Bezifferung der Steuerlast, neben der öfter (v.a. im Oxyrynchites) auch das betreffende Landstück und zuweilen dessen frühere Besitzer eingehend beschrieben werden, sowie die Angabe des Steuerjahres, in dem der neue Schuldner die Steuerlast nach Übereinkunft der Parteien übernehmen soll. In den meisten Fällen handelt es sich um das auf das Abfassungsdatum eines Auftrags folgende Steuerjahr, vgl. Komm. zu Z. 3-4.

Gewiss sind die Aufträge stets in mehrfacher Ausfertigung eingereicht werden; dies legt zum einen der explizite Hinweis in P.Cair.Masp. I 67117, 19-20: καὶ πρὸς ὑμῶν [ἀσφάλ(ειαν) καὶ τοῦ δημοσίου] | λόγ(ου) τοῦτο τὸ ἐπίσταλμα τρισσὸν ὁμόγ[ραφον ὡς πρόκ(ειται)] nahe, zum anderen die in den Stücken aus Petra regelmäßig hinzugefügte Bemerkung, dass der Auftrag auch zur eigenen Garantie der Steuerpflichtigen angefertigt worden sei, vgl. P.Petra V 66, 10-11: [πρὸς γὰρ ἀσφάλειαν ὑμετέραν | καὶ] τοῦ δημοσίου λόγο[υ] καὶ ἡμῶν δὲ αὐτῶν und ähnlich P.Petra. III 23, 14-15; 25, 12; V 65, 4-5. Es ist somit zu vermuten, dass in der Regel beide Parteien jeweils ein Exemplar eines Umbuchungsauftrags zurückerhielten. In einigen Fällen zeigt die eigenhändige Unterzeichnung durch einen Funktionär, dass es sich um das Exemplars des Antragstellers handelt, vgl. die Empfangsbestätigung auf P.Warr. 3, 22-24: Αὐρήλιος | Φιλόξενος βοηθὸς ἐξακτορίας τοῦ αὐτοῦ οἴκου Τιμαγένους | ἔσχον τὸ αὐθεντικὸν ἐπίσταλμα und die Erklärung des Archivbeamten in P.Petra V 65, 10: Φλ(άουιος) Λε[όν]τιος εὐλαβ(έστατος) γαρτοφύλαξ κατεδεξάμην καὶ κουφ[ίσω] καὶ βαρήσ[ω ἀπὸ τῆς] ἐβδόμης [ἰνδι]κ(τίονος) κ[αὶ] εἰς τὸν ἑξῆς κλπ. Aus Hermupolis hat sich mit SB XIV 12133 (VI^p) allerdings auch ein Fragment eines eigenständigen Schreibens eines Angestellten des Fiskus erhalten, der offenbar in Reaktion auf einen Umbuchungsauftrag bestätigt, die erbetene Entlastung des Kontos vorgenommen zu haben, vgl. Z. 4: ἀπεκούφισα Ἡρακλάμμωνι (14). Auch eine Unterschrift in zweiter Hand in dem stark fragmentarischen P.Laur. III 78, 4-7 (15) könnte eine Art Empfangsbestätigung o.ä. erhalten, aber der gestörte Kontext erlaubt keine sichere Aussage.

⁽¹⁴⁾ Am Ende von Z. 4 in der Bezifferung des Steuersolls ist nach dem Photo («ZPE» 25, 1977, Tafel IX) anstelle von κεράτια deutlich κεράτιν zu lesen und zu Beginn von Z. 5 demnach ἕν zu ergänzen.

⁽¹⁵⁾ Nach der Edition lauten die betreffenden Zeilen: [- - -].ομους σὺν θ(εῷ) χρυσουποδέκτης | [- - -] τὸ παρὸν ἐπίσταλμα τῶν τοῦ σίτου | [- - - καὶ π]αντοίοις ἀναλώμασι ἀρταβῶν | [- - -]. Der Name zu Beginn von Z. 4 ist nach der Abbildung in P.Laur. III, tav. LXIII und dem in PSI-online zugänglichen Scan ohne Zweifel Κολλοῦθος zu lesen.

Die meisten der erhaltenen Umbuchungsaufträge sind in Form von Tabellionenurkunden abgefasst, wie in der Regel an der Notarsunterschrift zu erkennen ist, die den Abschluss einer solchen Urkunde bildet (*completio*) (16).

Es sind unter den Aufträgen zur Be- und Entlastung von Steuerkonten aber auch Cheirographa erhalten, vgl. CPR IX 79 (17) und P.Würzb. 18.

Zu den Notarsurkunden gehört auch der vorliegende Papyrus. Die durch Freiraum und Kreuz vom vorangehenden Text abgesetzte Notarsunterschrift (Z. 11) folgt auf drei bruchstückhaft erhaltene Zeugenunterschriften in Z. 7-9. Ihnen voraus gehen Vertragskörper (Z. 1-5), Kyria-Klausel und Stipulation (Z. 5-6) sowie die Hypographe (Z. 6-7) eines Schreibvertreters. Es fehlen Aktpräskript mit Invokation und Datierung sowie ein beträchtlicher Teil des Vertragskörpers mit Erwähnung des Adressaten und des Antragstellers, der Bezifferung des Steuersolls (bis auf Nennung der Nebenabgaben in Z. 2) sowie der Begründung des Wechsels des Steuerschuldners.

In paläographischer Hinsicht bemerkenswert sind im Haupttext (Z. 1-6) das kleine gabelförmige β mit senkrechtem Abstrich (mit υ verwechselbar), das gabelförmige τ , die stets runde Form des π , die der eines υ stark ähnelt, δ mit langer Vertikalhaste, die weit unter die Grundlinie reicht, sowie μ ohne Unterlänge und mit kurzer Diagonalhaste anstelle eines Sattels (verwechselbar mit einem kleinen kursiven Beta oder Kappa).

Die Dreizahl der Zeugen und die sogenannte Einrahmung (vgl. Komm. zu Z. 11) spricht für eine Herkunft aus Hermupolis, vgl. Kommentar zu Z. 7-9. Mehrere aus dieser Stadt erhaltene Umbuchungsaufträge, nämlich P.Laur. II

⁽¹⁶⁾ Zur Struktur der byzantinischen Notarsunterkunden vgl. S. Kovarik, *Die byzantinische Tabellionenurkunde in Ägypten*, in Chr. Gastgeber (Hg.), *Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis. Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatik.* Akten des internationalen Symposiums, Wien, 5.-7.11.2007, Wien 2010, S. 27-37 und G. Azzarello, *«Tale padre, tale figlio?» Riflessioni sulla prassi notarile bizantina a Ossirinco*, in V. Formentin, S. Contarini, F. Rognoni, M. Romero Allué, R. Zucco (Hgg.), *Lingua, letteratura e umanità*. Studi offerti dagli amici ad Antonio Daniele, Padova 2016, S. 51-71.

⁽¹⁷⁾ Vgl. Z. 14–17: ἔξέδωκ [ά σο]ι ταύτην χεῖρα | πρὸς ἀσφάλειαν. Αὐρήλιος | Σαραπίων Εὐλογίου ὁ προκ (είμενος) | ἔξέδωκα τὴν χεῖρα ὡς πρόκ (ειται), in der Edition (in Anlehnung an F. Preisigke, WB II, s.v. χείρ 1, Sp. 726) geradezu poetisch wiedergegeben mit den Worten «Zur Bekräftigung habe ich Dir die Hand gereicht. Ich, Aurelios Sarapion, Sohn des Eulogios, der oben Genannte, habe durch Handschlag bekräftigt wir vorliegt», obwohl selbst Preisigke bereits die figurative Bedeutung von χείρ bekannt war, vgl. a.a.O., s.v. χείρ 2, Sp. 728: «Handschein, private Urkunde (für χειρογραφία, χειρόγραφον)». In Z. 14 dürfte eine Haplographie vorliegen, so dass ταύτην <τὴν> χεῖρα zu schreiben ist.

26; III 77 und P.Würzb. 29, stammen nun aus dem Dossier des Magistor, an den in seiner Funktion als βοηθὸς λογιστηρίου bzw. διαστολεύς eines Steuerdistriktes (μερίς) solche Anträge gerichtet waren (18).

Ein Vergleich der Haupthand unseres Textes mit den Parallelen zeigt, dass die Urkunde offenbar von demselben Schreiber wie P.Laur. III 77 (6. Juli 603^p mit *BL* VIII, S. 166) stammt (19), vgl. etwa die Schreibweise von ἐβδόμης in Z. 3 und P.Laur. III 77, 2 oder von εὐδοκιμ(ότητος) in Z. 4 mit εὐδοκίμησις in P.Laur. III 77, 5. Da beide aus einer siebten Indiktion stammen (vgl. unten Z. 3), dürfte das vorliegende Schreiben mit hoher Wahrscheinlichkeit auch aus dem Jahre 603/604^p stammen. Aus der Umschreibung des Adressaten in Z. 4 mit den Worten τῆς σῆς εὐδοκιμ(ότητος) geht hervor, dass dieser den Titel εὐδοκιμώτατος trug, welcher in vielen Texten für Magistor belegt ist, vgl. N. Gonis, a.a.O, S. 127-129. Ohne Zweifel gehört auch dieser Umbuchungsauftrag zur Dokumentation des Magistor. Ein bemerkenswertes Detail in der Parallele P.Laur. III 77 stellt die in Z. 4 nach ἐκ μητρός gelassene Lücke im Text dar, die darauf schließen lässt, dass dem Schreiber der Name der Mutter des Antragstellers Enoch nicht vorlag und dieser bei Abfassung des Schriftstückes offenbar nicht zugegen war.

Der vorliegende Papyrus könnte unter Berücksichtigung der auf der linken Seite verlorenen Textpassagen nach den mutmaßlichen Ergänzungen in Z. 5

⁽¹⁸⁾ Zu seiner Dokumentation vgl. U. WILCKEN, Einleitung zu P.Würzb. 19; E. WIPSZYCKA, Les reçus d'impôts et le bureau des comptes des pagarchies aux VIe-VIIe siècles, «JJP» 16-17 (1971), S. 105-116, bes. S. 109-112; R. PINTAUDI, Komm. zu P.Laur. III 77, 3-4; P.J. SIJPESTEIJN, Magistor, Sohn des Kallinikos: Βοηθὸς τοῦ λογιστηρίου καὶ διαστολεύς (P.Vindob. G. 25975), «Anagennesis» 1 (1981), S. 93-102, bes. S. 95-99 = P.Anagennesis, S. 179-183; S. Tost, SPP III² 1-118, S. LXXXI-LXXXIII und zuletzt N. Gonis, Recent News from Flavius Magistor and Sons, «JJP» 37 (2007), S. 125-133.

⁽¹⁹⁾ Die Kontrolle des Papyrus am Photo im Band (tav. LXII) und am Scan in PSI-online erlaubt einige Präzisierungen der Transkription: Über dem Text steht ungefähr in der Mitte der Seite ein Kreuz. In Z. 3 hat der Papyrus in Φλαυίου ebenso wie in Z. 1 ein Trema auf dem ι. Für den Vatersnamen des Antragstellers in Z. 4 kommt neben der Lesung der Edition Πκαλίου auch die weitaus häufiger belegte Namensform Πκυλίου in Frage. In der im Zeilenkommentar angeführten Parallele für den Namen P.Amh. II 151, 6; 9 und 20 sind Lesungen von Πκυλίου, Πκύλιος und Πκύλι[ο]ς sogar wahrscheinlicher als Πκαλίου, Πκάλιος und Πκάλι[ο]ς, da α in dem Text sonst meist mit deutlicher Schlaufe geschrieben ist, vgl. die über HGV erreichbare Abbildung der Pierpont Morgan Library. In 5-6 ist anstelle von τοῦ κ(αὶ) | [δεῖνος gewiss τοῦ τῆς | [μακα]-ρ[ίας μνήμης - - zu lesen. Die Lesung in Z. 8 κερατίων δέκα ist nicht gut nachvollziehbar; vielleicht kommt stattdessen κεράτιον ἒν ῆμισυ in Frage. In Z. 12 ist anstelle von] εὖρον offenbar]κληρον zu lesen; ist es vielleicht zu εἰς ὁλόκ]ληρον zu ergänzen?

eine Zeilenlänge von etwa 120 Buchstaben und eine Gesamtbreite von über 50 cm gehabt haben, vergleichbar der oben genannten Parallele P.Laur. III 77. Da dieser Papyrus unten abgebrochen ist, der vorliegende dagegen oben, könnte man darüber spekulieren, ob die Fragmente zu ein und derselben Urkunde gehören könnten, doch diese Möglichkeit ist sicher wegen des auf beiden Stücken erhaltenen Passus zu den Nebenkosten der Steuerlast (Z. 1 und P.Laur. III 77, 7) auszuschließen.

Die Identität der Beteiligten bleibt wegen der großen Textverluste weitgehend im Dunkeln. Die maskuline Partizipialform τοῦ θεμένου in den Zeugenaussagen (Z. 7-9) zeigt immerhin, dass es sich bei dem Antragsteller um eine männliche Person handelt. Den interessantesten Aspekt des Textes bildet die Figur des Schreibvertreters, bei dem es sich offenbar um einen Notar handelt, vgl. den Kommentar zu Z. 6.

```
1
                                                                           ].[
     [c. 50 σίτου καθαροῦ σὺν ναύλοις καὶ ἑκατοσταῖς καὶ προσθήκα]ις καὶ παντοίοις ἀναλώμασι
 3
                                    c. 94
                                                         τῆ]ς παρούσης ἑβδόμης ἰνδ(ικτίωνος)
     [άρταβ-
     [καὶ αὐτῆς
                                                καὶ πρὸς] ἀσφάλειαν τῆς σῆς εὐδοκιμ(ότητος)
     [καὶ τοῦ δημοσίου λόγου πεποίημαι τὸ παρὸν ἐπίσταλμα ὡς πρόκειται. Ν.Ν. πεποίημαι
              τοῦτο τὸ ἐπίστα]λ[μα κύρ]ιον ὂν καὶ βέβαιον καὶ ἐπερ(ωτηθείς)
     [ώμολόγησα. + Ν.Ν. ὁ προκείμενος πεποίημαι τοῦτο] τὸ [ἐπίσταλμα] ὡς πρόκ[(ειται). +
              Βί]κτωρ ελ.. ταβελ(λίων) ἀπὸ Ἑρ(μοῦ πόλεως)
     [άξιωθεὶς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ εἰδότος. + m. 2 N.N. ἀπὸ - - μαρτ]υρῷ [τῷ
              έπισ]τάλματι [ἀκού(σας) π]αρὰ τοῦ θεμέ(νου) + vac.
g_{m,3} [N.N. ἀπὸ - - μαρτυρῶ τῷ ἐπ]ι[στάλμ]ατι ἀ[κούσας πα]ρὰ τοῦ θε[μένου] + ^{m,4} +Αὐρήλιος
     [Ν.Ν. ἀπὸ - - μαρτυρῶ τῷ ἐπιστάλματι] ἀ[κ]ούσας παρὰ [το]ῷ θεμέγου + νας.
10
     vac. m.5 [+ δι' ἐμοῦ Ν.Ν. σὺν] \theta(ε\tilde{\omega}) [συμβολα]ιογράφ(ο)υ ++ φ...... I.I........ I.
11
             ζ.+ ...
```

3. ϊνδ_ν Pap.; **4.** ευδοκιμ, Pap.; **5.** επερ, Pap.; **6.** ταβελΙ, ερ, Pap.

--- Artab- reinen Weizens einschließlich Fährkosten und Hundertstel und Zuschlägen und Unkosten aller Art, ---, von der gegenwärtigen siebten Indiktion einschließlich derselben an, --- und zur Sicherheit Deiner Ruhmhaftigkeit und des Fiskus habe ich den vorliegenden Auftrag erteilt, wie er vorliegt. N.N., ich habe den Auftrag erteilt, der maßgeblich und garantiert ist, und auf Befragen habe ich den Sachverhalt anerkannt. Ich, N.N., habe diesen Auftrag erteilt, wie er vorliegt. Ich, Biktor, --, tabellio, aus Hermupolis, habe auf seine Bitte hin für ihn geschrieben, da er die Schrift nicht kennt. (2. Hd.) Ich, N.N. aus --,

bezeuge den Auftrag, nachdem ich ihn von dem Auftraggeber gehört habe. (3. Hd.) Ich, N.N. aus - -, bezeuge den Auftrag, nachdem ich ihn von dem Auftraggeber gehört habe. (4. Hd.) Ich, Aurelius N.N. aus - -, bezeuge den Auftrag, nachdem ich ihn von dem Auftraggeber gehört habe.

Durch mich, N.N., mit Gott Urkundenschreiber (tachygraphische Zeichen).

- 2-3. σίτου καθαροῦ σὺν ναύλοις καὶ ἐκατοσταῖς καὶ προσθήκα]ις καὶ παντοίοις ἀναλώμασι | [ἀρταβ-: Der Ausdruck gehört zur Beschreibung der Steuerlast, zur Ergänzung vgl. P.Laur. III 77, 7 (6. Juli 603^p); II 26, 2 (609/610^p?) sowie P.Würzb. 19 (20), 9-10 (6. März 622^p mit BL VIII, S. 513), wo καὶ προσθήκαις ausgespart ist. Darauf könnten den Parallelen zufolge noch die Erwähnung von Geldsteuern gefolgt und mit ὑπέρ die Beschreibung des betreffenden Landstücks und dessen Besitzwechsel angeschlossen worden sein.
- 3-4. τῆ]ς παρούσης ἑβδόμης ἰνδ(ικτίωνος) | [καὶ αὐτῆς: Die Indiktionsangabe dürfte sich auf den vereinbarten Beginn der Steuerpflicht des Antragstellers beziehen, vgl. etwa P.Laur. II 26, 13-18: καὶ [συντε]λέσαι τῷ αὐτῷ δημοσίῳ λόγῳ | κατ' ἔτος (21) διὰ τῆς ὑμετ[έ]ρας λαμπρ(ότητος) καὶ διὰ τῷν μετ' αὐτὴν | προ[κει]μένων πρακτόρων τῶν αὐτῶν μερίδων ἀπὸ ἐμβολ(ῆς) | [καὶ χρυσικῶν τ]ῆς {τῆς} σὺν θ(εῷ) εἰσιούσης τεσσαρασκαιδεκάτης ἰνδ(ικτίονος) καὶ αὐτῆς | [καὶ εἰς τὸν ἑξῆς χρόνον] διηνεκῶς ἰδίῳ μου κινδύνῳ καὶ πόρῳ τῆς ἐμῆς | [ὑποστάσ]εῳς. Meist wird die Änderung für das folgende Indiktionsjahr beantragt. Parallelen für sofortigen Wechsel des Steuerschuldners finden sich in P.Petra III 25 (30. Jan. 559) und P.Ness. III 24 (26. Nov. 569). In P.Petra 4 (9. Aug. 538) wird vereinbart, dass der neue Steuerschuldner auch für Rückstände von fünf bereits vergangenen Jahren aufzukommen hat.
- 4-5. καὶ πρὸς] ἀσφάλειαν τῆς σῆς εὐδοκιμ(ότητος) | [καὶ τοῦ δημοσίου λόγου πεποίημαι τὸ παρὸν ἐπίσταλμα ὡς πρόκειται: Vor ἀσφάλειαν käme auch die in hermopolitischen Urkunden etwas seltener bezeugte Präposition εἰς in Frage. Zur Ergänzung vgl. etwa P.Laur. II 26, 18-20: κ[αὶ εἰς ἀσφά]λειαν τοῦ δημοσίου λόγ[ο]υ | καὶ τῆς ὑμετέρας λαμπρ(ότητος) τὸ παρὸν ἐπίσταλμα πεποίημ(αι) | μεθ' ὑπογραφῆς ἐ[μ]ῆ[ς ὡς] πρόκ(ειται). Auf dem Photo der Edition (Tav. XXVI, vgl. auch PSI-online) ist zu erkennen, dass der Papyrus ὑμετερας mit Trema hat.
- 5-6. Ν.Ν. πεποίημαι τοῦτο τὸ ἐπίστα]λ[μα κύρ]ιον ὂν καὶ βέβαιον καὶ ἐπερ(ωτηθεὶς) | [ὡμολόγησα: Die Stipulationsklausel begegnet unregelmäßig in den Parallelen. Sie findet sich in P.Laur. III 78, 3, wo die Lesung]εισσὸν καὶ ἐπερωτηθεὶς | [-] allerdings nicht voll-kommen überzeugt. Mir schiene nach dem Photo auch hier eine Ergänzung zu κύριον ὂν] κ[αὶ β]έβαιον καὶ ἐπερωτηθεὶς | [ώμολόγησα möglich. Die Stipulationsklausel begegnet auch in P.Cair.Masp. I 67048, 7-8 (511/512).

⁽²⁰⁾ In Z. 12 dieses Textes ist Λουλοῦτος statt Λολοῦτος zu lesen, vgl. die online im Papyrus-Portal zugängliche Abbildung.

⁽²¹⁾ Ed.: .[.]..ετος, vgl. die Abbildung im Band, Tav. XXVI, bzw. in PSI-online.

6. ὡς πρόκ[(ειται). + Βί]κτωρ ελ... ταβελ(λίων): Wenn πρόκειται ausgeschrieben wäre, würde man die rechts von der folgenden Lücke von oben in die Zeile hineinragende Vertikalhaste am ehesten dem vor Erklärung des Hypographeus üblichen Kreuz zurechnen wollen, doch wäre dann vor dem mutmaßlichen ω kaum Platz für einen weiteren Buchstaben, und passende Namen mit der Folge Ωρε- bieten sich nicht an. Auch wenn das Kreuz noch in der Lücke Platz gehabt haben und die senkrechte Spur zu einem K gehören sollte, so dass der Name etwa mit Κωρελλ- begönne, ließen sich schwerlich passende und paläographisch überzeugende Namen finden. Mit der Annahme einer Abkürzung von πρόκ[(ειται] und der Ergänzung der Spuren zu Βί]κτωρ (vom mutmaßlichen τ ist eine minimale Spur vom Ende der Horizontalhaste erhalten, welche in den ersten Bogen des ω führt), lassen sich die genannten Schwierigkeiten überwinden.

Dahinter bleibt die Lesung angesichts der Lücken im Papyrus unsicher. Zu erwarten ist der Vatersname des Biktor oder ein Titel. Für einen Titel schiene mir die Lesung ἐλάχ-(1στος) denkbar. Das in diesem Falle nach dem λ anzunehmende α wäre kleinförmig und hinge oben an der ersten Diagonalhaste des χ, vgl. für diese Schreibweise dasselbe Wort in BGU XVII 2694, 40 (16. Juni 608°; Abb. auf BerlPap); P.Lips. I 25, 3 und 4 (22) (VII°; Abb. über Papyrusportal erreichbar). Das kleine Fragment in der hierauf folgenden Lücke, welches nicht mit dem Hauptpapyrus verbunden zu sein scheint, ist offenbar leicht nach rechts zu verschieben und ein wenig gegen den Uhrzeigersinn zu drehen (vgl. die Faserrichtung). Es würde dann in seinem linken Bereich den Abstrich des mutmaßlichen λ enthalten können, im oberen einen Teil der kurvenförmig nach rechts unten verlaufenden Diagonalhaste des y. Die minimale Spur im rechten Bereich des kleinen Fragments könnte der Ansatz eines diagonalen Abkürzungsstrichs sein, der im weiteren Verlauf wiederum auf dem Hauptfragment erhalten ist. Die oberhalb dieses Diagonalstrichs ansteigende kurvenförmige Linie schiene mir in diesem Fall bereits der Ansatz des folgenden τ zu sein und in dessen Horizontalstrich zu münden. Die Vertikale dieses Buchstaben hat eine starke Unterlänge, deren Verlauf durch eine fehlliegende senkrechte Papyrusfaser gestört ist. Als ἐλάχιστοι sind in den Dokumenten hauptsächlich Angehörige des Klerus bezeichnet, insbesondere Diakone und Presbyteroi, daneben auch Mönche. Als Attribut eines Notars würden man den Titel nicht unbedingt erwarten, aber einige Belege zeigen immerhin, dass Angehörige des Kleros zuweilen auch als Notar tätig waren, vgl. ewa die Verträge des ὑποδιάκονος bzw. διάκονος Iustos, zusammengestellt von A. Ghezzo, Notai, scribi e stallieri nell'Ossirinchite di età bizantina, in G. Azza-RELLO (Hg.), Tu se' lo mio maestro ... Scritti papirologici e filologici. Omaggio degli studenti udinesi al prof. Franco Maltomini in occasione del suo settantesimo compleanno («Arch. Pap.», Beiheft 42), Berlin - Boston 2020, S. 161-169, bes. S. 162, daneben auch SPP III 347 (VII^p): δι' ἐμοῦ Θεοδώρου ἐλ(α)χ(ίστου) διακ(όνου) (καὶ) νομ(ι)κ(οῦ) ἐτελι[ώθη]; P.Apoll. 57, 12-13 (2. Hälfte VII p): Παπνοῦθις διάκ(ονος) ἐλάχ(ιστος) (καὶ) σὺν Θ(εῷ) νομικὸς Ἀπόλλω(νος) | Άνω μαρτυρῶ τῆ παρ(ούση) ἐπιτρεπτικῆ μισθώσει und P.Monts.Roca IV 74, 3-4 (VII^p - $VIII^p$): Φοιβ(άμμων) | $\dot{\epsilon}\lambda(\dot{\alpha})\chi(ιστος)$ διάκ(ονος) (καί)

⁽²²⁾ In beiden Zeilen ist ἐλάχι(στος) transkribiert. In Z. 3 folgt auf das χ eine kurze Vertikalhaste in leicht geschwungener Form. Wahrscheinlich handelt es sich hier, und ebenso in Z. 4, eher um eine Abkürzungslinie, so dass eher ἐλάχ(ιστος) zu transkribieren ist.

νομικ(ὸς) ὑπέγρ(αψα) sowie G. Schmelz, Kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten nach den Aussagen der griechischen und koptischen Papyri und Ostraka («Arch. Pap.», Beiheft 13), München - Leipzig 2002, S. 251-254 mit weiteren Literaturangaben zum Klerikernotariat in Anm. 298. Gegen die Lesung ἐλάχ(ιστος) spricht allerdings die untypische Art der Abkürzung und die fehlende Erwähnung eines kirchlichen Amtes. Angesichts der genannten Schwierigkeiten schlägt N. Gonis vor, in den Spuren eher den Vatersnamen des Biktor anzunehmen, und zieht Formen wie Ἑλλ(ῶτος) und Ἑλλ(αδίου) in Betracht, weist allerdings auch bei diesen Optionen einschränkend darauf hin, dass «this type of abbreviation is unexpected in such a text».

Die Lesung ταβελ(λίων) verdanke ich G. Azzarello. Ein *tabellio* begegnet als Schreibvertreter auch in dem hermopolitischen Weinlieferungskauf P.Stras. I 1, 15 (20. Aug. 435 $^{\mu}$ mit BL VIII, S. 413), und interessanterweise hatte jener selbst den ganzen Vertragskörper geschrieben, vgl. Z. 15-17 mit BL VIII, S. 413: Αὑρ(ήλιος) Ἑρμῖνος ταβελλί[ων | ἔγραψ]α ὑπὲ[ρ α]ὑτῆς τ[ὰ γρ]άμματα μὴ ε[i]δυίης | καὶ δι' ἐμοῦ τοῦ Ἑρμίνου ἐγράφ(η). Derselbe Fall scheint hier vorzuliegen, denn die Unterschrift in Z. 6 ist offenbar von derselben Hand geschrieben wie Z. 1-5. Auch aus dem Oxyrhynchites lassen sich Fälle einer Identität von Urkundenschreiber und Hypographeus nachweisen (23).

- 7-9. Die Anzahl von drei Zeugen ist seit dem ausgehenden V^p typisch für Tabellionenurkunden aus Hermupolis. In Arsinoiton Polis und Aphrodites Kome hingegen schwankt die Zeugenzahl in den Zeugnissen, und in Oxyrhynchos ist die Hinzuziehung von Zeugen in byzantinischer Zeit im allgemeinen ungewöhnlich (24). In den Zeugenaussagen in Z. 7 und 8 käme grundsätzlich anstelle von ἀκούσας auch αἰτηθείς in Frage (25), aber meistens sind in den Zeugnissen aus Hermupolis alle drei Zeugenaussagen gleich formuliert.

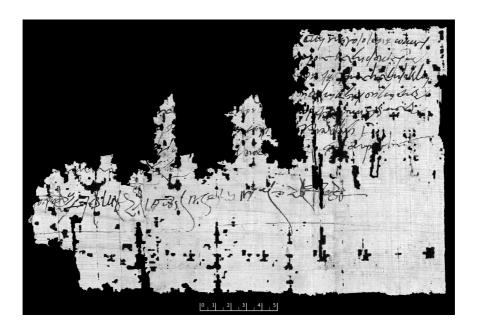
⁽²³⁾ vgl. G. Azzarello, a.a.O., S. 56-61.

⁽²⁴⁾ Vgl. K.A. Worp, *Witness Subscriptions in Documents from the Dioscorus Archive*, in J.-L. Fournet (Hg.), *Les archives de Dioscore d'Aphrodité cent ans après leur découverte. Histoire et culture dans l'Égypte byzantine*. Actes du colloque de Strasbourg (8-10 décembre 2005), Paris 2008, S. 143-153, bes. S. 148; S. Kovarik, a.a.O., S. 34-35.

⁽²⁵⁾ Vgl. etwa P.Laur. II 26, 23-29. In Z. 24 steht hier nach Ausweis der Abbildung (Tav. XXVI, vgl. auch die Abbildung in PSI-online) am Ende παρόντη, *l.* παρόντι (ed.: παρόντι).

P.Oxy. LXXXIII 5367, 8. Am Ende könnte man eine Auflösung der Spuren zu $\beta(\alpha \acute{\eta})\theta(\epsilon \iota)$ erwägen, aber der Ausdruck κύριε βοήθει folgt in der Regel auf den Notarsnamen und die Verbform ἐγράφη und pflegt deutlich geschrieben zu sein (26). Die Notarsunterschrift ist durch eine lange Linie unterstrichen, die Diethart und Worp als typisches Kennzeichen der in Hermupolis tätigen Notare erkannt haben (27).

FABIAN REITER fabian.reiter@unibo.it



⁽²⁶⁾ Vgl. für einige Belege J.M. Diethart, Κύριε βοήθει in byzantinischen Notarsunterschriften, «ZPE» 49 (1982), S. 79-82.

⁽²⁷⁾ J.M. DIETHART, K.A. WORP, a.a.O., S. 13; vgl. zuletzt S. Kovarik, a.a.O., S. 37.